

Sicherheitsgesetzgebung in der 18. WP des Deutschen Bundestages und einzelne Vorhaben aus den Ländern (Auszug)

Kategorie / Gesetz	Verbandskompetenz, Verfahrensstand	Quelle	Wesentlicher Inhalt	Liberaler Kurzkritik
Anlasslose Speicherungen und ihre Verwendung				
Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten (Vorratsdatenspeicherung und „ Datenhehlerei “)	Bund, in Kraft getreten am 18.12.2015. Speicherpflicht gilt ab 01. Juli 2017.	http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/672/67296.html	Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur zeitlich befristeten anlasslosen Speicherung von Verkehrsdaten öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste zur Strafverfolgungsvorsorge und Gefahrenabwehr. Einführung der „Datenhehlerei“ als neuer Straftatbestand § 202d StGB und Aufweichung des Beschlagnahmeverbots durch § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO bei Berufsgeheimnisträgern, insb. Journalisten.	Verfassungsbeschwerde eingelegt. EuGH hat am 21.12.2016 flächendeckende und kriterienlose Speicherung (nicht erst Erhebung) von Verkehrsdaten in Schweden und GB als unionsrechtswidrig erachtet. Keine Anpassung des deutschen Rechts an EuGH-Urteil, sondern sogar Verschärfung durch erweiterten Zugriff auf diese Daten (hierzu sogleich). Vereinbarkeit der „Datenhehlerei“ mit Presse- und Rundfunkfreiheit fraglich. Auch Journalisten und Experten, die mit ihnen oder sie dabei unterstützen, „geleakte“ Informationen auszuwerten, könnten sich strafbar machen.
Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl	Bund, im Kabinett beschlossen. Soll noch in 18. WP realisiert werden.	http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/815/81586.html	Einbruchsdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung wird zum Verbrechen. Vor allem aber Ausweitung der Nutzung auf Vorrat gespeicherter Daten (VDS) durch Erweiterung des Katalogs des § 100g StPO (Erhebung von Verkehrsdaten) um diese Katalogtat.	Ausweitung der Nutzung mittels Vorratsdatenspeicherung erfasster Verkehrsdaten, davor hat die FDP immer gewarnt. Jetzt wird sie Realität.
Gesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung der Richtlinie (EU)	Bund, in Kraft getreten am 10.6.2017	http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/799/79995.html	Verpflichtung der Airlines, standardmäßig und anlasslos eine Fülle von Informationen über ihre Passagiere (Wohnort, Kontaktdaten, Buchungs- und Zahlungsart, E-	Anlasslose Speicherung sämtlicher Passagiere, bei der die BReg über Vorgaben der EU-Richtlinie weit hinausgeht, keine 1:1-Umsetzung. Sie führt Speicherpflicht nämlich auch für

Sicherheitsgesetzgebung in der 18. WP des Deutschen Bundestages und einzelne Vorhaben aus den Ländern (Auszug)

<p>2016/681 (Fluggastdaten-gesetz)</p>			<p>Mailadresse, Antreten der Reise, Sitzplatz) fünf Jahre lang zu speichern und an das Bundeskriminalamt zu übermitteln.</p>	<p>Flüge innerhalb der Mitgliedstaaten der EU ein. Unionsrechtlich vorgegeben ist Speicherung für Flüge, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aus in einen Drittstaat oder umgekehrt starten.</p>
<p>Einschränkung von Grundrechten in StPO (Strafverfolgung) und Polizeirecht (Gefahrenabwehr)</p>				
<p>Einführung von Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung (Staatstrojaner) in die StPO</p>	<p>Bund, 2./3. Lesung am 22.6.2017 „Formulierungshilfe“ zum laufenden Gesetzgebungsverfahren BT-Drs 18/11272 (http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/788/78845.html)</p>	<p>https://netzpolitik.org/2017/wir-veroeffentlichen-den-gesetzentwurf-der-grossen-koalition-zum-massenhaften-einsatz-von-staatstrojanern/#Formulierungshilfe</p>	<p>Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung und die Online-Durchsuchung in der Strafprozessordnung, die bisher „nur“ dem BKA zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus erlaubt sind.</p>	<p>Schon das Gesetzgebungsverfahren ist eine Frechheit. Über eine Formulierungshilfe werden zum Ende der WP sensibelste Befugnisse für die Strafverfolgungsbehörden durch die Hintertür eingeführt.</p> <p>Massive Grundrechtseingriffe, die das BVerfG bisher nur unter hohen Hürden für den präventiven Bereich der Abwehr von (terroristischen) Gefahren und im Nachrichtendienstrecht gebilligt hat. Starke verfassungsrechtliche Bedenken, weil eindeutige Vorgaben des BVerfG ignoriert werden. So hatte das BVerfG die Quellen-TKÜ auf die „laufende Kommunikation“ beschränkt; Gesetz sieht unter erleichterten Bedingungen auch Zugriff auf Kommunikation vor, die abgeschlossen und auf Rechnern gespeichert ist.</p> <p>Zugriff erfolgt durch Trojaner. Staat nutzt Hintertüren und begibt sich in Widerspruch zum Ziel der IT-Sicherheit.</p>

Sicherheitsgesetzgebung in der 18. WP des Deutschen Bundestages und einzelne Vorhaben aus den Ländern (Auszug)

<p>Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtsgesetzes</p>	<p>Bund, teilweise schon in Kraft getreten, teilweise Inkrafttreten zum 25.5.2018</p>	<p>http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/798/79864.html</p>	<p>Berücksichtigung des BVerfG-Urteils vom 20.4.2016 zum BKA-Gesetz. Stärkung der Zentralstellenfunktion des BKA für Terrorgefahren und „Modernisierung“ der polizeilichen IT-Architektur, z.B. durch Schaffung eines bundesweiten Datenpools und Einführung des Grundsatzes hypothetischer Datenneuerhebung für Datenverarbeitung und -übermittlung. Erweiterung der Kompetenzen zur Gefahrenabwehr durch Schaffung RGL für elektronische Aufenthaltsüberwachung (sog. elektronische Fußfessel).</p>	<p>Einseitige Berücksichtigung des BVerfG-Urteils vom 20.4.2016 zum BKA-Gesetz. Grundrechtseinschränkende Maßnahmen treten sofort in Kraft, grundrechtssichernde Vorgaben des BVerfG hingegen erst im Mai 2018.</p> <p>Gefahr, allzu leicht auch ohne Anlass in dem Datenpool (als Dritter) erfasst zu werden.</p> <p>Aufgabe projektbezogener Dateien zugunsten einer zentralen Daten-Bevorratung.</p> <p>Wirksamkeit der elektronischen Fußfessel zur konkreten Terrorabwehr zweifelhaft.</p>
<p>Datenschutz</p>				
<p>Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz EU</p>	<p>Bund, Ende laufendes Gesetzgebungsverfahren, BRat bereits zugestimmt</p>	<p>http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/796/79680.html</p>	<p>Umsetzung und Anpassung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in nationales Recht.</p>	<p>EU-DSGVO ist im Zeitalter der Digitalisierung ein Meilenstein für den Grundrechtsschutz. Diese nationale Datenschutzreform verwässert europäischen Datenschutz. Einseitige Nutzung von „Öffnungsklauseln“ der Verordnung zulasten der Rechte der Bürger, z.B. durch Einschränkung von Betroffenenrechten im digitalen Alltag.</p>
<p>Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises</p>	<p>Bund, Bundestag verabschiedet, Zustimmung</p>	<p>http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/788/78825.html</p>	<p>Förderung der Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Funktion) des Personalausweises und Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten. Vor</p>	<p>Vernünftige Maßnahme der Identifizierung im elektronischen Rechtsverkehr wird – sachfremd – mit Sicherheitsbelangen gekoppelt. Nur Erfordernis der Aufgabenerfüllung und</p>

Sicherheitsgesetzgebung in der 18. WP des Deutschen Bundestages und einzelne Vorhaben aus den Ländern (Auszug)

	Bundesrat liegt vor		<p>allem aber Möglichkeit des erleichterten automatisierten Lichtbildabrufs für Nachrichtendienste und Polizeibehörden.</p>	<p>gänzlich fehlende Schranken für den Zugriff von Nachrichtendiensten und Polizei auf Lichtbilder. Die Polizeien des Bundes und der Länder, das BfV, der MAD, der BND sowie die Verfassungsschutzbehörden der Länder dürfen das Lichtbild schon zur Erfüllung ihrer Aufgaben im automatisierten Verfahren abrufen.</p> <p>Zudem Gefahr der Erstreckung auf weitere biometrische Daten.</p>
Videoüberwachungsverbesserungsgesetz	Bund, in Kraft getreten am 05.5.2017	http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/788/78834.html	<p>Erleichterung privater Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen wie ÖPNV, Stadien, Einkaufszentren und Parkplätzen durch Vorgabe einer Abwägungsentscheidung im BDSG zwischen dem informationellen Selbstbestimmungsrecht und dem (vermeintlichen) Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit zugunsten der Sicherheit.</p>	<p>Videoüberwachung hat keine nachgewiesene präventive Wirkung.</p> <p>Gefahr der flächendeckenden Überwachung mit zunehmender Anzahl von Videokameras durch Staat und Private. Das Netz mit nicht überwachten Stellen wird immer enger, wobei zukünftig „intelligente“ Videoüberwachungssysteme zum Einsatz kommen werden, die automatisiert Personen und Muster erkennen sollen.</p>
Projekt „Sicherheitsbahnhof“ Berlin Südkreuz zur Einführung „intelligenter“ Videoüberwachung	Bund, Beginn Testphase in Berlin im dritten Quartal 2017 für Zeitraum von bis zu sechs Monaten	http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/04/sicherheitsbahnhof.html	<p>Die intelligente Videoüberwachung, d.h. die automatisierte Gesichtserkennung anhand biometrischer Daten, soll sowohl in einem Fahndungsbestand erfasste Personen anhand biometrischer Daten wie auch bestimmte Szenarios /Verhaltensweisen (deviantes Verhalten) erkennen.</p>	<p>Wissenschaftlicher Dienst des BT zieht in Zweifel, dass sog. intelligente Videoüberwachung von bestehender RGL des § 27 BPolG gedeckt ist und mahnt neue RGL an; http://www.bundestag.de/blob/439670/e2efe42f49749393cc701c7c4f9af7d8/wd-3-202-16-data.pdf</p>

Sicherheitsgesetzgebung in der 18. WP des Deutschen Bundestages und einzelne Vorhaben aus den Ländern (Auszug)

			<p>Für den Test werden freiwillige Testpersonen geworben, aus deren Lichtbildern eine Datenbank zum Abgleich erstellt wird.</p>	<p>Divergierende Meinungen in der juristischen Literatur dazu, ob automatisierte Erfassung grundrechtsintensiver oder schonender. Sogar die GdP hält Konzept bisher für unausgereift, https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DE_GdP-Bundespolizei-Einsatz-automatischer-Gesichtserkennung-ist-unausgereiftes-Konzept?open&ccm=000</p> <p>Anstehende BVerfG-Entscheidung zum automatisierten KFZ-Kennzeichenabgleich (s.u.) voraussichtlich maßstabsbildend auch für „intelligente“ Videoüberwachung mit biometrischer Gesichtserkennung.</p> <p>Bestimmung von „deviantem Verhalten“ wirft sozialwissenschaftliche Fragen auf.</p>
Nachrichtendienstrecht				
<p>„BND-Reform“ durch Gesetz zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes und Gesetz zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der</p>	<p>Jeweils Bund, in Kraft getreten am 31.12.2016 und am 07.12.2016</p>	<p>http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/752/75280.html und http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/752/75279.html</p>	<p>Schaffung einer Rechtsgrundlage für die strategische Fernmeldeaufklärung des BND aus dem Inland ggü. Ausländern im Ausland und Schaffung des Unabhängigen Gremiums in Karlsruhe als neues Kontrollorgan für die Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung.</p>	<p>Verkenning des räumlichen und persönlichen Schutzbereichs des Fernmeldegeheimnisses, denn Art. 10 GG gilt auch außerhalb Deutschlands und schützt auch Ausländer; kein expliziter Schutz von Berufsgeheimnisträgern wie Journalisten; Vorratsdatenspeicherung ggü. Ausländern im Ausland mit zentraler Bevorratung der Verkehrsdaten; teilweise Legalisierung</p>

Sicherheitsgesetzgebung in der 18. WP des Deutschen Bundestages und einzelne Vorhaben aus den Ländern (Auszug)

Nachrichtendienste des Bundes				der bisher rechtswidrigen Praxis des BND.
Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes	Bund, in Kraft getreten am 22.11.2015. (vor Inkrafttreten „BND-Reform“ am 31.12.2016 s.o.). VB gg. mehrere Erhebungs- und Übermittlungsvorschriften der sog. „strategischen“ Überwachung der internationalen Telekommunikation nach Deutschland und von Deutschland nach dem Artikel 10-Gesetzes rechtshängig	http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/661/66137.html	Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden durch Stärkung der Zentralstellenfunktion des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) innerhalb des Verfassungsschutzverbundes, Verbesserung des Informationsflusses und Ausbau der IT-gestützten Analysefähigkeit.	Vereinbarkeit mit der Menschenwürdegarantie, dem allgemeinen Gleichheitssatz, dem Fernmeldegeheimnis und der Rechtsschutzgarantie fraglich.
Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus	Bund, in Kraft getreten am 30.7.2016	http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/747/74738.html	U.a. Erteilung spezieller Befugnisse an das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zur Einrichtung gemeinsamer Dateien mit ausländischen Partnerdiensten. Aufnahme weiterer Regelungen zur (angeblich) verbesserten	Verifizierungspflicht beim Kauf von Prepaid-Tarifen stellt Mobilfunknutzer dieser Tarife anlasslos unter Generalverdacht.

Sicherheitsgesetzgebung in der 18. WP des Deutschen Bundestages und einzelne Vorhaben aus den Ländern (Auszug)

			Terrorismusbekämpfung, insbesondere Verifizierung der Identität der Nutzer von im Voraus bezahlten Mobilfunkdiensten (Prepaid-Tarife).	
Gesetz zur Verlängerung der Befristung von Vorschriften nach den Terrorismusbekämpfungsgesetzen	Bund, in Kraft getreten am 10.12.2015	http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/685/68560.html	Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung befristeter Befugnisse der Nachrichtendienste des Bundes zur Terrorismusbekämpfung: Verlängerung der durch die Terrorismusbekämpfungsgesetze geschaffenen Regelungen im Bundesverfassungsschutz-, MAD-, BND- und Sicherheitsüberprüfungsgesetz bei neuerlicher Befristung zum 10. Januar 2021.	Zumindest erneute Evaluierungsklausel positiv.
Flüchtlings-/ Asylrecht				
Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht	Bund, im Bundestag in 3. Lesung verabschiedet am 18.5.2017	http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/800/80058.html	Einführung der Möglichkeit zum Auslesen mobiler Datenträger im Asylverfahren zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung von Identität und Staatsangehörigkeit. Erweiterung der Möglichkeiten der Abschiebungshaft sowie aufenthaltsrechtlicher Überwachung (elektronische Fußfessel) bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern (enger als BKA-Gesetz). Die Vorschrift ist im Wesentlichen § 56 BKAG nachgebildet. Sie regelt die Befugnis der Ausländerbehörde, den Aufenthaltsort von Ausländern, die	Auslesen mobiler, mitgeführter Datenträger, das zum Regelfall im Asylverfahren werden soll, greift in informationelles Selbstbestimmungsrecht und IT-Grundrecht ein. Unklar, wie Zugriff auf absolut geschützten Kernbereich beim Auslesen ausgeschlossen wird. Die Erweiterung der Möglichkeiten der Abschiebungshaft täuscht über Erkenntnisse aus dem Fall „Amri“ hinweg, nämlich dass er schon auf Grundlage des bestehenden Rechts hätte festgesetzt werden können.

Sicherheitsgesetzgebung in der 18. WP des Deutschen Bundestages und einzelne Vorhaben aus den Ländern (Auszug)

			einer räumlichen Beschränkung oder einem Kontaktverbot unterliegen und von denen eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter ausgeht, elektronisch zu überwachen.	
Sonstiges Bundesrecht				
Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)	Bund, 2./3. Lesung im BT am 29./30.6.2017	http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/810/81097.html	Gesetzliche Verpflichtung sozialer Netzwerke, ab bestimmter Nutzergröße rechtswidrige und offensichtlich rechtswidrige Inhalte binnen sieben Tagen bzw. 24h zu löschen. Nichteinrichtung einer funktionierenden Löschinfrastruktur wird bußgeldbewehrt. Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten (nicht bußgeldbewehrt) für die Strafverfolgungsbehörden.	Verfassungsmäßigkeit formell und materiell fraglich. Gesetzgebungszuständigkeit Bund zweifelhaft. Gesetz macht „Overblocking“ und gefährdet damit die Meinungsfreiheit, treibt User in Filterblasen und fördert Populismus. Der Wissenschaftliche Dienst des BT hält den Eingriff in die Meinungsfreiheit durch die Vorgaben des § 3 NetzDG-E [Verpflichtung der Netzbetreiber zur Einführung eines Beschwerdeverfahrens mit bestimmten Voraussetzungen wie der Vorgabe, (offensichtlich) rechtswidrige Inhalte innerhalb 24h bzw. 7 Tagen zu löschen) für verfassungsrechtlich <u>nicht</u> gerechtfertigt; http://www.bundestag.de/blob/510514/eefb7cf92dee88ec74ce8e796e9bc25c/wd-10-037-17-pdf-data.pdf Die Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des BT am 19.6.2017 war überwiegend kritisch.

Sicherheitsgesetzgebung in der 18. WP des Deutschen Bundestages und einzelne Vorhaben aus den Ländern (Auszug)

				Nutzen gegen Fake-News i.Ü. überhaupt nicht absehbar.
Landesgesetze				
Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen	Land, laufendes Gesetzgebungsverfahren, 1. Beratung am 25. April 2017, Drs 17/16299 (https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000010000/0000010228.pdf)	http://www1.bayern.landtag.de/webangebote/bot1/dokumente.suche.maske.jsp?DOCUMENT_TYPE=SIMPLE&STATE=SHOW_RESULT&VERLAUF_DOK_ID=30286&VERLAUF_VORL_ID=55106&ERW_PLPR=&REL_DOCS=false&DOKUMENT_INTEGER_RESULT_START_INDEX=0#LASTFOLDER (für Vorgang nach Drucksache siehe links suchen)	Einführung elektronischer Fußfessel sowie flankierender Bestimmungen, insb. Einführung der „drohenden Gefahr“ als Gefahrbegriffskategorie und Aufhebung der absoluten Befristung des Präventivgewahrsams (Schutzhaft).	Einseitige Übernahme des neuen Gefahrbegriffs der „drohenden Gefahr“ (vorverlagert im Vergleich zur „klassischen“ konkreten Gefahr) aus der Rspr des BVerfG zum BKAG, d.h. zur Terrorismusbekämpfung, in das „einfache“ Landespolizeirecht. Einführung des „Guantanamo-Prinzips“ (http://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-mia-san-guantanamo-1.3397364) durch unbegrenzte Präventivhaft, d.h. ohne gesetzlich im PAG vorgesehene Höchstfrist. Existierende Parallelregelungen in Bremen und S-H haben einen anderen Anwendungsbereich.
Automatisierter KFZ-Kennzeichenabgleich BY, BaWü, HE	Länder, Gesetze in Kraft, Bestandteil Jahresvorschau BVerfG 2017		Automatisierter Kfz-Kennzeichenabgleich zur Gefahrenabwehr.	Vereinbarkeit mit Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG fraglich. Maßstäbe auch für „intelligente“ Videoüberwachung mit biometrischer Gesichtserkennung?